

Beschlussvorlage Gemeinde Bobitz	Vorlage-Nr: VO/GV09/2020-1417 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Kämmerei	Datum: 21.12.2020 Einreicher: Bürgermeisterin
Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Bobitz (Hebesatzsatzung)	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	02.02.2021
Gremium	Gemeindevertretung Bobitz

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern die 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Bobitz.

Sachverhalt:

In der Gemeindevertreterversammlung vom 08.12.2020 hat die Gemeindevertretung die Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer neu beschlossen. Dementsprechend erfolgt die Änderung der bisherigen Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer für die Gemeinde Bobitz

Die Gemeinde Bobitz hatte mit der bisherigen Hebesatzung, ihre Hebesätze so festgesetzt, dass sie die Voraussetzungen für eine Landeszuweisung zum Ausgleich ihrer erheblichen Fehlbeträge aus den Vorjahren erhalten kann. Die Regelungen des § 27 Abs. 6 FAG M-V für die Gewährung einer Sonder- und Ergänzungszuweisung wurden mit dem Finanzausgleichsgesetz vom 24.11.2020 zu Gunsten der Steuerpflichtigen in der Hebesatzgestaltung geändert. Maßgebend sind die gewogenen Durchschnittshebesätze für die Gemeinde. Für die Gemeinde Bobitz bedeutet dieses, für das Jahr 2021 sind die gewogenen Durchschnittshebesätze des Jahres 2019 maßgebend. Diese wurden für die Hebesatzung ab dem 01.01.2021 zu Grunde gelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Senkung der Realsteuerhebesätze führt zur Minderung der Steuereinnahmen,

Anlage/n:

Vorlage zur 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Bobitz

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Bobitz
vom _____
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 465 und der §§ 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) i.V. mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 1794) m. W. v. 03.12.2019, und des § 16 Gewerbesteuergesetz (GweStG) in der jeweiligen gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Bobitz vom _____ folgende Hebesatzsatzung erlassen.

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Der § 1 der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Bobitz vom 24.06.2020, wird wie folgt neu gefasst.

§ 1

Die Hebesätze der nachstehenden Realsteuern werden wie folgt festgesetzt.

- | | |
|--|----------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliches Vermögen | 332 v.H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) | 383 v.H. |
| (3) Gewerbesteuer | 343 v.H. |

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Bobitz, den _____

Annemarie Homann-Triebs
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige,- Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.